

18.20

Abgeordnete Claudia Angela Gamon, MSc (WU) (NEOS): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Ministerin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Frau Ministerin, ich habe jetzt – weil Sie gesagt haben, dass das, was jetzt hier wahrscheinlich beschlossen wird, „revolutionär“ wäre – noch herausgesucht, was denn der Duden dazu sagt, was revolutionär wirklich bedeuten würde: „eine tiefgreifende Wandlung bewirkend“. Ich befürchte, dass dieses Gesetz vielleicht ein paar Dinge ändern wird, aber es wird ganz sicher keine tiefgreifende Wandlung in unserem Land, in unserer Gesellschaft, in der wir Familie leben können, bewirken.

Familienpolitik ist ja in Österreich leider – was heißt „leider“?, sie ist es – auch Frauenpolitik, weil wir da so von Geschlechterstereotypen, von Rollenverständnissen geleitet sind wie in keinem anderen Bereich, und deshalb ist es auch wichtig, anzusprechen, was dieses Gesetz eigentlich für Auswirkungen auf die Frauen in Österreich haben wird.

Es gibt nämlich ein Ziel, das damit ganz sicher nicht erfüllt wird – das wäre wirklich revolutionär gewesen –, nämlich dass wir es irgendwann zu einer echten Fifty-fifty-Aufteilung in der Kindererziehung schaffen. *(Beifall bei den NEOS und bei Abgeordneten der SPÖ.)* Das wäre wirklich revolutionär. Es wird sich nichts daran ändern, dass es weiterhin die Frauen sind, die den Großteil der Kinderbetreuungsarbeit übernehmen, die längere Erwerbsunterbrechungen haben. Es sind immer noch die Frauen, die diese Arbeit in Österreich machen und dadurch enorme Nachteile haben.

Wir reden immer von Väterbeteiligung – Beteiligung impliziert ja irgendwie, dass wir wollen, dass sich der Anteil ein bisschen erhöht, aber es soll dann bitte nicht fifty-fifty sein, denn wir denken immer noch in diesem Rollenverständnis, dass grundsätzlich schon einmal die Frau diesen Job übernehmen sollte. *(Zwischenruf des Abg. Wöginger. – Zwischenbemerkung von Bundesministerin Karmasin.)* Wir verlangen Frauen ab, wirklich Superkräfte zu entwickeln – die sollen Kinder und Karriere unter einen Hut bringen, sich dann auch nicht über den Gender Pay Gap aufregen, weil das ist sicher frei erfunden, kommt dann aus dieser Richtung *(die Rednerin zeigt in Richtung FPÖ)*, und es wird das gesellschaftliche Bild vermittelt, dass immer noch der Mann allein das Einkommen nach Hause bringt.

Ich glaube ganz ehrlich, dass es wesentlich ist, dass Familienpolitik eben dazu beiträgt, dass Frauen in der Zukunft die gleichen Chancen haben am Arbeitsmarkt, dass Frauen nicht in Altersarmut schlittern. Das sollte eigentlich die Aufgabe sein, das wäre wirklich etwas Revolutionäres gewesen. *(Abg. Kickl: Das ist aber jetzt Frauenpolitik!)* Und

wissen Sie, woran das scheitert? – Unter anderem daran, dass wir immer noch eine unterschiedliche Dauer haben (*Abg. Kickl: Das ist aber jetzt Frauenpolitik!*), was die Karenz und den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes betrifft. Das ist ja absurd! Das ist ein direkter monetärer Anreiz, dass Frauen sich aus dem Recht auf Rückkehr in ihren Job hinausbewegen. So wird der Wiedereinstieg in den Beruf extrem erschwert. Das ist ein direkter Anreiz, das ist eine mit Steuergeld subventionierte Ungleichbehandlungspolitik, und ich finde es elend, dass wir das nicht ändern.

Deshalb ist es für uns wichtig, dass die Höchstdauer des Kinderbetreuungsgeldbezugs endlich mit der Höchstdauer der Karenz harmonisiert wird. (*Zwischenruf des Abg. Steinbichler.*) Das ist wirklich ein essenzieller Punkt, der damit immer noch nicht gelöst wird, weshalb ich folgenden Antrag einbringe:

Abänderungsantrag

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Familienausschusses, 1154 der Beilagen, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

- I. In Artikel 2 Z 11 wird in § 5 Abs. 1 die Zahl „851“ durch „731“ ersetzt.
- II. In Artikel 2 Z 11 wird in § 5 Abs. 2 die Zahl „1063“ durch „914“ ersetzt.
- III. In Artikel 2 Z 35 wird in § 24b Abs. 2 die Zahl „426“ durch „457“ und die Zahl „61“ durch „92“ ersetzt.

Danke. (*Beifall bei den NEOS sowie der Abg. Schwentner.*)

18.24

Präsident Karlheinz Kopf: Der von der Frau Abgeordneten Gamon soeben eingebrachte Abänderungsantrag ist ausreichend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Claudia Gamon, Kollegin und Kollegen zum Bericht des Familienausschusses (1154 d.B.) über die Regierungsvorlage (1110 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird sowie

das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden - TOP 5

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der, dem Bericht des Familienausschusses (1154 d.B.) über die Regierungsvorlage (1110 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden, angeschlossene Gesetzesentwurf, wird wie folgt geändert:

I. In Artikel 2 Z 11 wird in § 5 Abs 1 die Zahl "851" durch "731" ersetzt.

II. In Artikel 2 Z 11 wird in § 5 Abs 2 die Zahl "1063" durch "914" ersetzt.

III. In Artikel 2 Z 35 wird in § 24b Abs 2 die Zahl "426" durch "457" und die Zahl "61" durch "92" ersetzt.

Begründung

Das Kinderbetreuungsgeld und die Karenz sind kommunizierende Gefäße im Bereich der Familienpolitik, die eigentlich als eine zusammengehörende Materie betrachtet werden sollten. Unterschiedliche Regelungen im Kinderbetreuungsgeld-, Mutterschutz- und Väternkarenzgesetz führen aber dazu, dass diese Gesetze Regelungen enthalten, die aus unserer Sicht nicht schlüssig sind und eigentlich übergeordnete Ziele konterkarieren. Ein wesentliches übergeordnetes Ziel von Familienpolitik muss die Gleichberechtigung von Frauen am Arbeitsmarkt darstellen, weshalb auch die Möglichkeiten eines erfolgreichen Wiedereinstiegs ins Berufsleben nach einer Karenz unter dieses übergeordnete Ziel subsumiert werden müssen. Doch gerade in diesem Punkt stehen bestimmte Regelungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes den Regelungen im Mutterschutzgesetz diametral entgegen.

Während eine Karenz höchstens bis zum Ende des zweiten Lebensjahres eines Kindes möglich ist, ist der Bezug von Kinderbetreuungsgeld darüber hinaus für ein

einziges Elternteil beispielsweise auch 30 Monate möglich. Dementsprechend ist es möglich, dass die finanzielle und damit soziale Absicherung bei einer Erwerbsunterbrechung aufgrund einer Geburt länger dauern kann, als die arbeitsrechtliche Absicherung dies gewährleisten kann. Damit ist der direkte Einstieg in den vorher ausgeübten Beruf in dieser längsten Bezugsvariante nicht möglich. Dies stellt eine bedeutsame Verschlechterung der Wiedereinstiegsmöglichkeiten dar, die aufgrund der ungleichen Verteilung von Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges zwischen Müttern und Vätern oft Frauen trifft und deren Stellung am Arbeitsmarkt weiter wesentlich verschlechtert.

Da eine Verlängerung von Karenzmöglichkeiten auf über 30 Monate einerseits der personalwirtschaftlichen Planung von Unternehmen hinderlich ist und andererseits auch die Reintegration von Betroffenen in den Arbeitsprozess entsprechend behindert, ist es unumgänglich die Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges auf 24 Monate zu limitieren. Diese Reformbedürftigkeit scheint die Regierung nicht zu sehen, die mit dem Kinderbetreuungsgeldkonto weiterhin vorsieht, dass der Bezug von Kinderbetreuungsgeld auch künftig mehr als 24 Monate möglich sein soll. Damit setzt die Regierung finanzielle Anreize, die dazu führen, dass langfristig die Situation von diesen Personen – meist Frauen – weiter verschlechtert wird und die Erwerbschancen wesentlich eingeschränkt werden.

Ad I.

Die Gesamtdauer, die ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld beziehen kann, wird auf 731 Tage und damit auf zwei Jahre (bzw. 24 Monate) beschränkt.

Ad II. + III.

Da die Regierungsvorlage darauf aufbaut 20 Prozent der Kinderbetreuungsgeldbezugszeiten für den zweiten Elternteil exklusiv zu reservieren, ist auch die Gesamtzeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges auf 914 Tage zu beschränken, was 30 Monaten entspricht. Den gleichen Hintergrund hat die Änderung der Bezugszeiten, die im einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld für den zweiten Elternteil exklusiv reserviert sind, weshalb sich dort die Anspruchsdauer an der minimalen Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldkontos orientiert, und die damit auf höchstens 457 Tage angehoben wird, falls beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld beziehen, wovon 92 Tage exklusiv auf den zweiten Elternteil entfallen.“

Präsident Karlheinz Kopf: Als Nächster ist Herr Abgeordneter Prinz zu Wort gemeldet. – Bitte.